

Leistungsbeschreibung der Telekom Austria AG für Online Dienstleistungen basierend auf DSL (LB Online-DSL)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. Dezember 2005.

Einleitung

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten Online Dienstleistungen basierend auf DSL zur Verfügung. Die Leistungen sind nur entsprechend den Netzgegebenheiten und Ausbaumöglichkeiten der Telekom Austria verfügbar.

A. Leistungen

A.1 DSL Zugangsleistung (Zugangsservice) zu einem Internet Service Provider

Telekom Austria erbringt das nachfolgend beschriebene DSL Zugangsservice, wenn

- eine Vereinbarung zwischen Telekom Austria und dem Internet Service Provider (ISP) darüber besteht,
- der Kunde eine Vereinbarung über seinen gewählten ISP mit Telekom Austria über die Zurverfügungstellung der DSL Zugangsleistung trifft.
- der Kunde eine Vereinbarung mit einem ISP über die Erbringung von Internetdienstleistungen über DSL trifft.

Für die Erbringung und Bereitstellung des DSL Zugangsservice gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Online-DSL samt dazugehöriger Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria, in der jeweils gültigen Fassung. Die Herstellung der erforderlichen Anschlussleitung für DSL – sofern nicht bereits beim Kunden vorhanden – erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen Sprachtelefondienst – Fernsprechanchluss.

Im Falle des Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit Telekom Austria betreffend der DSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht, wobei die Telekom Austria dem Kunden einmalige Entgelte für die Umstellung verrechnet.

Ein Produktwechsel von einem auf SDSL Zugangsleistung basierendem Produkt auf ein auf DSL Zugangsleistung basierendes Produkte und umgekehrt ist nur in Form einer Neuherstellung möglich.

A.2 Technische Servicebeschreibung

Das von Telekom Austria zur Verfügung gestellte DSL Zugangsservice reicht von der DSL Anschlussleitung des Kunden bis zum jeweils mit dem ISP vereinbarten Übergangspunkt. Das DSL Zugangsservice umfasst somit den DSL Zugang von einem Kunden von Telekom Austria in den DSL Ausbaugebieten von Telekom Austria zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service.

Für das DSL Zugangsservice steht die **Serviceart 1280/256¹** zur Verfügung:

Das Service umfasst den DSL-Zugang von einem Endkunden der Telekom Austria in den DSL-Ausbaugebieten der Telekom Austria zu einem Übergangspunkt als Internet Zubringer Service, welches mit einer wie oben angeführten maximalen Datenübertragungskapazität (Bandbreite in Kbit/s) nur für die Anwendung im Internetbereich zu verwenden ist. Dieses Service garantiert keine Mindestübertragungskapazität. Telekom Austria ist bei der Planung und dem Design der Produkte von einem durchschnittlichen statistischen Overbooking Faktor von 1:30 für up- und downstream ausgegangen. Bei der Bandbreitenangabe ist mit dem höheren Wert immer „downstream“ und mit dem niedrigeren Wert „upstream“ definiert.

Seitens Telekom Austria wird - soweit nicht bereits vorhanden - ein entsprechendes DSL Modem beim Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses bereitgestellt.

Auf einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung ist eine Herstellung einer DSL Zugangsleistung nicht möglich.

Eine Inanspruchnahme von Sprachtelefonieleistungen (mittels POTS/ISDN) und eine Dial-In Einwahl über die für die DSL Zugangsleistung genutzte Leitung sind nicht möglich.

A.3 Herstellung

Die Realisierung des DSL Zugangsservice ist wahlweise je nach Voraussetzungen grundsätzlich wie folgt möglich:

- Herstellung einer eigenen Anschlussleitung für das DSL Zugangsservice mit Breitband-Installation von Telekom Austria.
- Herstellung auf einer beim Kunden bereits bestehenden Telefonanschlussleitung (ohne bereits bestehender ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria. Dabei kann zwischen Herstellung mit Breitband-Installation von Telekom Austria oder Selbstinstallation gewählt werden. Bei einem bereits bestehenden ISDN-Basisanschluss oder einem bereits bestehenden herkömmlichen

¹ sofern aus technisch/betrieblichen Gründen erforderlich, kann der „upstream“ auch lediglich max. bis zu 128 Kbit/s betragen.

Telefonanschluss (POTS mit Durchwahl/ Zählübertragung) ist keine Selbstinstallation möglich.

- Umstellung einer bereits beim Kunden bestehenden Telefonanschlussleitung (mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria auf eine Anschlussleitung mit DSL Zugangsleistung.

Wichtige Hinweise: Bei Realisierung der DSL Zugangsleistung auf einer beim Kunden bereits bestehenden Telefonanschlussleitung (mit oder ohne ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria gelten mit dem Zeitpunkt der Herstellung oder Umstellung bestehende Verträge des Kunden mit der Telekom Austria betreffend der gegenständlichen Telefonanschlussleitung und damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Leistungen (wie Sprachtelefonie und -tarifoptionen (z.B. TikTak Privat, Standardtarif), Internetdienste (z.B. aonSpeed, Business Internet Access Produkte) und ADSL Zugangsleistung) als einvernehmlich beendet, wobei es - je nach vereinbarten Vertragsbedingungen - bei Vorhandensein einer Vertragsbindung (z.B. Mindestvertragsdauer) zu etwaigen Verrechnungen von Restentgelten (unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen) kommen kann.

Breitband-Installation: Die Breitband-Installation von Telekom Austria umfasst die Herstellung des DSL Zugangsservices und den Anschluss des DSL Modems. Die DSL Zugangsleistung gilt als funktionstüchtig hergestellt, sobald anlässlich der Herstellung beim Kunden vor Ort der Einstieg auf eine Test Web Site des ISP mittels eines Testaccounts gelingt. Eine Konfiguration des Internetzugangs am Endgerät (PC/Laptop) des Kunden ist nicht Bestandteil der Herstellung.

A.4 Kundenseitige Voraussetzungen für die Nutzung des DSL Zugangsservice:

- PC oder Laptop mit entsprechender Schnittstelle:
 - Ethernet Schnittstelle (10BaseT) mit RJ45 Connector oder USB-Schnittstelle (Universal Serial Bus)
 - TCP/IP Protokoll
 - PPTP Client (PPTP zwischen PC und DSL Modem, PPPoA zwischen DSL Modem und Broadband Access Server - BRAS)

Die Endgeräte müssen den Standards RFC 2637, RFC 768, RFC 793, RFC 791, RFC 1661 entsprechen.

A.5 Entgelte

Es gelten die Entgeltbestimmungen (EB) Online-DSL der Telekom Austria, in der jeweils gültigen Fassung. Für die Herstellung des DSL Zugangsservice, sowie im Falle des "Providerwechsels" oder „DSL Modemwechsels" (wird seitens der Telekom Austria beim Kunden vor Ort durchgeführt, eine Selbstinstallation ist nicht möglich) werden von der Telekom Austria einmalige Entgelte verrechnet. Die monatlichen Entgelte für die Erbringung des DSL Zugangsservice werden dem Kunden von seinem jeweiligen ISP verrechnet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria AG für Online Dienstleistungen basierend auf DSL und damit im Zusammenhang stehender Leistungen

(AGB Online-DSL)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Endkunden gelten ab 1. Dezember 2005.

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt die Onlinedienstleistungen basierend auf DSL und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Direkt zwischen der Telekom Austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(3) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) werden vor Aufnahme des Dienstes in geeigneter Form, etwa:

- durch Auflegen bei den Kundendienststellen der Telekom Austria,
- durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder
- durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter www.telekom.at kundgemacht.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei



Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise gemäß § 2 Abs. 1 dieser AGB seitens der Telekom Austria wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden. Die Telekom Austria wird gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mitteilen.

(2) Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gilt § 1 Abs. 3 dieser AGB sinngemäß.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Bei Anpassungen von Entgelten insbesondere gemäß einem vereinbarten Index ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der Telekom Austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden an die mobilkom Austria AG & Co KG an mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Telekom Austria ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Telekom Austria an andere im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

Vertragsparteien

§ 5. (1) Vertragsparteien sind die Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 144477t und der Kunde. Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zugeben. Gibt der Kunde der Telekom Austria eine Zahlstelle bekannt,



berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

(3) Die Telekom Austria ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die Telekom Austria bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

(4) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(5) Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für den Dienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller technischen Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung des Anschlusses und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und, falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,

2. der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten,

3. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,

4. der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z. B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,

5. der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

6. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,

7. die überlassenen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,

8. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria nur von der Telekom Austria ausführen zu lassen,

9. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der Telekom Austria während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.



Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. In das Vertragsverhältnis kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Der neue Kunde hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria bestehende Rückstände bekannt.

Leistungsumfang, Rücktritt vom Vertrag

§ 7. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der Telekom Austria zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist die Telekom Austria mit der geschuldeten Leistung im Verzug -ausgenommen sind Leistungshindernisse insbesondere auf Grund von behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich die Telekom Austria zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt - so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

(4) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen.

Nichterbringung der Leistung

§ 8. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Telekom Austria hat jede Unterbrechung,



Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftige Verzögerung zu beheben.

(2) Die Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen ISP bzw. Kunden rechtzeitig im Vorhinein (beispielsweise durch eine entsprechende Bekanntgabe unter www.telekom.at) informieren.

Entstörung

§ 9. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden gleichgültig, ob sie der Kunde im Bereich der Internetdienstleistung seines Internet Service Providers (ISP) oder bei der Telekom Austria vermutet – zunächst bei seinem ISP zu melden. Nach Zuordnung der Störung zum jeweiligen Leistungserbringer ist dieser für die Behebung zuständig. Der Kunde hat dem jeweiligen Leistungserbringer die Entstörung umgehend zu ermöglichen wobei auf Verlangen des Leistungserbringers diesem der Zutritt zu den von ihm jeweils zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) Liegt die Störung nachweislich im Verantwortungsbereich der Telekom Austria erfolgt die Störungsbehebung - sofern kein höherwertigeres Netz-Service vereinbart ist - gemäß dem Servicepaket Standard. Für das Netz-Service gelten sinngemäß die LB und EB Netz-Service (bezüglich Fernsprech-Anschluss), davon ausgenommen jene Leistungen die nur Sprachtelefoniedienste betreffen.

(3) Wird die Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen. Ebenfalls hat der Kunde die von der Telekom Austria erbrachten Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder zu einer anderen als der mit dem Kunden vereinbarten Zeit möglich ist (Liste für Sonstige Dienstleistungen).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Haftung und Nutzung

§ 10. (1) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen - soweit nicht anderes vereinbart - nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Telekom Austria gestatten. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung oder die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria übermitteln.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der Telekom Austria, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der Telekom Austria den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.



(4) Der Kunde hat die ihm von der Telekom Austria überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Der Anspruch des Kunden auf allfällige Serviceleistungen gegenüber der Telekom Austria besteht insbesondere dann nicht, wenn ein Defekt und/oder eine Störung der ihm von der Telekom Austria überlassenen Einrichtungen und/oder erbrachten Leistungen in ursächlichen Zusammenhang stehen

- dass an der Einrichtung Veränderungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden oder
- dass die Einrichtung unsachgemäß behandelt wurde, oder
- dass beigelegte Gebrauchsanleitungen nicht beachtet wurden, oder
- dass die Einrichtung außerhalb der in den technischen Daten angegebenen Bereiche für Temperatur, Luftqualität und Luftfeuchtigkeit betrieben wurde, oder
- dass eine Wartung oder Reparatur durch andere als von Telekom Austria autorisierte Dienstleistungsanbieter oder sonstige Dritte vorgenommen wurden, oder
- mit einer Vertragsverletzung des Kunden, oder
- mit höherer Gewalt, wie insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag

(5) Die Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, unterbrechungslosen Zugang zu den angebotenen Diensten, jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung sowie verlorengegangene oder veränderte Daten - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 7.000 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 7.000.000 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, die Telekom Austria von Ansprüchen Dritter freizuhalten und sie schad- und klaglos zu halten, falls die Telekom Austria wegen des Verhaltens des Kunden im Verkehr oder der vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalte und Daten in Anspruch genommen wird.

(7) Die Telekom Austria übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Code

§ 11. (1) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheimzuhalten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die Telekom Austria vorgenommen werden kann - die Telekom Austria unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.



(2) Werden Leistungen der Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei der Telekom Austria.

(3) Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Kunden oder durch Weitergabe seitens des Kunden an Dritte entstehen, haftet dieser.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung jeweils gültigen Entgeltbestimmungen der Telekom Austria.

(2) Von Telekom Austria dem Kunden in Rechnung gestellte Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von Telekom Austria im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Werden Entgelte in monatlichen Beträgen verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet. Falls der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung berechtigt auflöst, ist der monatliche Pauschalbetrag vom Kunden jedoch nur anteilmäßig zu bezahlen; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 360 brutto erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss unter Angabe der Rechnungsnummer und der Verrechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto und spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zur Gutschrift in Auftrag gegeben werden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von EUR 2,17 brutto zu verlangen. Sie ist weiters berechtigt, in den Entgeltbestimmungen für bestimmte Leistungen und Tarifmodelle die Vorlage einer verpflichtenden Einzugsermächtigung vorzusehen. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v. H. über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

(5) Die Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden Verrechnungsmerkmale (z.B. eine einheitliche Kundennummer) für alle Leistungen der Telekom Austria im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg, hat der Kunde bei der Zahlung das Verrechnungsmerkmal und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.

(6) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu EUR 15 brutto nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria bekannt zugebendes Konto überwiesen.



(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. (1) Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der Telekom Austria aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Telekom Austria aufzurechnen.

(2) Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die Telekom Austria zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. (1) Entgeltforderungen anderer Anbieter (ISP) von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der Telekom Austria vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen der Telekom Austria gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei der Telekom Austria einzubringen.



(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Telekom Austria.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 16. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle der Telekom Austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der Telekom Austria gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Liegt kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vor, gelten nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der Telekom Austria mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Anschaltung von Übertragungswegen und Telekommunikationsendeinrichtungen

§ 17. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 18 dieser AGB anzuwenden ist - an den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung anschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von der Telekom Austria überlassenen Anschluss verbunden sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsanlagen, welche an den von der Telekom Austria überlassenen Anschluss angeschaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Anschaltung ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Anschaltung von Endgeräten

§ 18. (1) Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.



(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist die Telekom Austria schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Datenschutz

§ 19. (1) Die Telekom Austria ermittelt und verarbeitet die im § 92 Abs. 3 Z 3, 4 und 4a TKG 2003 genannten Stamm-, Verkehrsdaten (einschließlich Zugangsdaten) und Standortdaten sowie die in § 102 TKG 2003 genannten anderen Standortdaten als Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Bonität des Kunden der Telekom Austria zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten. Stammdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, Bonität, sonstige Kontaktinformation für die Nachricht sowie Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Verkehrsdaten (inkl. Zugangsdaten) im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 4 (4a) TKG 2003 sind insbesondere aktive und passive Teilnehmernummern, Art des Endgerätes, Tarifcode, Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten, Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung oder sonstigen Nutzung, übermittelte Datenmenge, Leitwege, andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses (Internetzugangs) oder Mahnungen.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten werden unbeschadet seines Widerspruchsrechtes mit Zustimmung des Kunden im Sinne des § 99 Abs. 4 TKG 2003 für Marketing- und Werbezwecke sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen für Kommunikationsdienste der Telekom Austria verwendet. Verkehrsdaten dürfen hierbei für die Beratung des Kunden und für die Durchführung von Kundenmeinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifoption, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Tarifierungsdauer ausgewertet werden. Die Telekom Austria ist berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Bonität des Kunden oder für die Hereinbringung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Überdies dürfen solche Daten mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden zum Zweck des Gläubigerschutzes an die mobilkom Austria AG & Co KG und Gläubigerschutzverbände, Stammdaten mit der jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden auch zu Werbezwecken an die mobilkom Austria AG & Co KG übermittelt werden. Andere Standortdaten als Verkehrsdaten werden nur anonymisiert oder mit Zustimmung des Kunden verarbeitet.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 allenfalls gespeicherte Verkehrsdaten werden vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen binnen sechs Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten nach Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen gelöscht.

Einstellung der Leistung

§ 20. Die Telekom Austria ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 8 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise einzustellen (Sperrung), wenn

1. der Kunde gegenüber der Telekom Austria oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
2. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
3. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt,
4. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde ,
5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, und Androhung einer Sperrung und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde.
6. der Kunde trotz Aufforderung seitens der Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt,
7. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

(4) Die Sperrung ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria - der Kunde die Kosten der Sperrung und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperrung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Kündigung

§ 21. (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden oder Telekom Austria zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von der Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

(2) Die Beendigung über die Zuverfügungstellung der Internetdienstleistung über DSL des Kunden mit dem ISP oder der Telekom Austria als ISP bewirkt - außer für den Fall des Providerwechsels - auch eine Beendigung der Vereinbarung betreffend DSL Zugangsleistung



mit Telekom Austria. Umgekehrt bewirkt die Beendigung der Vereinbarung DSL Zugangsleistung mit Telekom Austria auch eine Beendigung der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen über DSL mit dem ISP oder der Telekom Austria als ISP. Im Falle der Ausübung eines gesetzlich zwingenden Rücktrittsrechtes des Kunden betreffend der Internetdienstleistung über DSL oder der DSL Zugangsleistung entfällt binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist auch die jeweils andere Leistung.

(3) Im Falle des Providerwechsels bleibt die Vereinbarung mit Telekom Austria betreffend der DSL Zugangsleistung grundsätzlich aufrecht.

(4) Der ISP ist hinsichtlich einer Kündigung der Vereinbarung über die DSL Zugangsleistung durch den Kunden oder bei einem "Providerwechsel" Erklärungsempfänger für Telekom Austria.

Fristlose Auflösung

§ 22. Die Telekom Austria ist berechtigt, die Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos aufzulösen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Dienstunterbrechung oder Dienstabschaltung unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,

3. der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch die Telekom Austria der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt,

4. vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Kunden ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde, oder sich die wirtschaftliche Lage beim Kunden derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint, sowie nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.

5. wenn der Konkursantrag des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,

6. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 20 dieser AGB vorliegen.

Tod des Kunden

§ 23. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der zuständigen Rechnungsstelle der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlaß und Erben.



Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

§ 24. Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 25. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder anderer geeigneter Maßnahme wirksam.

Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit

§ 26. (1) Einwendungen gegen dem Kunden von der Telekom Austria in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der Telekom Austria möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen 6 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. Telekom Austria wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechswöchige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Soweit die Telekom Austria keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(5) Die Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.



(6) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 27. Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.

Entgeltbestimmungen (EB) für aonPur der Telekom Austria AG (EB aonPur)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Dezember 2005.

Entgeltangaben vorbehaltlich Schreib- bzw. Druckfehler. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgeltbestimmungen können im Internet unter www.telekom.at abgerufen werden. Für Entgelte nach Aufwand oder für Übertragungen gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

I. aonPur Internet ADSL-Account

Nr.	aonPur	Entgelte in EUR inkl. USt	
		einmalig	monatlich
1.1.	Herstellungsentgelt bei Neuherstellung einer eigenen Anschlussleitung für aonPur mit Breitband-Installation von Telekom Austria; ¹⁾	167,00	
1.2.	Herstellungsentgelt bei Herstellung von aonPur auf einem beim Kunden bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS) der Telekom Austria (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung) mit Breitband-Installation der Telekom Austria; ¹⁾	131,00	
1.3.	Aktivierungsentgelt bei Selbstinstallation von aonPur auf einem beim Kunden bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS ohne Durchwahl/Zählübertragung) der Telekom Austria (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung);	43,52	
1.4.	Herstellungsentgelt bei Herstellung von aonPur auf einem bereits beim Kunden bestehenden ISDN Basisanschluss der Telekom Austria (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung) mit Breitband-Installation der Telekom Austria von Telekom Austria; ¹⁾	140,64	
1.5.	Umstellungsentgelt für aonPur , bei bereits bestehendem herkömmlichen Telefonanschluss (POTS) der Telekom Austria mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von Telekom Austria;	39,90	
1.6.	Umstellungsentgelt für aonPur , bei bereits bestehendem ISDN Basisanschluss der Telekom Austria mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von Telekom Austria;	140,64	
1.7.	aonPur Startpaket; einmalig	6,90	

Nr.	aonPur	Entgelte in EUR inkl. USt	
		einmalig	monatlich
1.5.	Provider-Grundentgelt für aonPur inkl. Internetverbindungsentgelt, inkl. DSL Zugangsleistung und inkl. einem auf dem Fair Use Prinzip basierenden Datentransfer pro Kalendermonat;		64,90

1) Herstellungsentgelte laut Standardinstallation (unter sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst-Fernsprechanchluss) darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet (siehe Liste für Sonstige Dienstleistungen).

II. Zusatzpakete

Nr.	Zusatzpakete	Entgelte in EUR inkl. USt	
		einmalig	monatlich
1.	„Wireless“ Paket		
1.1.	Herstellungsentgelt bei gewünschter Breitband-Installation von Telekom Austria; ¹⁾	131,00	
1.2.	Aktivierungsentgelt bei Selbstinstallation der Telekom Austria möglich); ¹⁾	43,52	
1.3.	Entgelt für das Wireless Paket in Verbindung mit aonPur		6,90
2.	„aonVirenchecker“ Paket		
2.1.	Aktivierungsentgelt für das Zusatzpaket „aonVirenchecker“;	15,00	
2.2.	Entgelt für das „aonVirenchecker“ Paket in Verbindung mit aonPur; zusätzlich		2,90
3.	„aonSpamfilter“ Paket		
3.1.	Aktivierungsentgelt für das Zusatzpaket „aonSpamfilter“;	15,00	
3.2.	Entgelt für das Zusatzpaket „aonSpamfilter“ in Verbindung mit aonPur; zusätzlich		1,90

1) Bei gleichzeitiger Neubestellung von **aonPur** entfallen die einmaligen Herstellungs- bzw. Aktivierungsentgelte für das „Wireless“ Paket.

III. Modemwechsel

Nr.	Modemwechsel	Entgelte in EUR inkl. USt
		einmalig
1.	<p>Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten Modemwechsel eines Ethernet Modems gegen ein USB Modem bzw. umgekehrt.</p> <p>Ein Wechsel einer „PCMCIA-Karte“ auf einen „USB-Adapter“ bzw. umgekehrt ist bei dem Wireless-Zusatzpaket nicht möglich.</p>	131,00

Entgeltbestimmungen der Telekom Austria AG für Online Dienstleistungen basierend auf DSL (EB Online-DSL)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. Dezember 2005.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgeltbestimmungen können im Internet unter www.telekom.at abgerufen werden.

Für die angeführten Dienstleistungen von Telekom Austria gelten grundsätzlich die in Folge angeführten Entgeltbestimmungen - die Herstellungs-, bzw. Einrichtungsentgelte verstehen sich für Leistungen laut Standardinstallationen (unter sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanchluss) - darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet (siehe Liste für Sonstige Dienstleistungen). Entgeltangaben vorbehaltlich Schreib- bzw. Druckfehler. Es gelten die AGB und LB Online-DSL der Telekom Austria, in der jeweils geltenden Fassung.

A. Entgelte

A.1. DSL Zugangsservice (DSL Zugangsleistung) zu einem Internet Service Provider (ISP).

A.1.1. Herstellungsentgelt

Telekom Austria verrechnet dem Kunden für die Herstellung der DSL Zugangsleistung grundsätzlich folgendes einmaliges Entgelt:

A.1.1.	Herstellungs-, Aktivierungs- und Umstellungsentgelte	in EUR inkl. USt.
A.1.1.1.	Herstellungsentgelt bei Herstellung einer eigenen Anschlussleitung mit DSL Zugangsleistung bei Breitband-Installation von Telekom Austria; ¹⁾	167,00
A.1.1.2.	Herstellungsentgelt bei Herstellung der DSL Zugangsleistung auf einem beim Kunden bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS) der Telekom Austria (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung) mit Breitband-Installation von Telekom Austria; ¹⁾	131,00

A.1.1.3.	Aktivierungsentgelt für die DSL Zugangsleistung bei Selbstinstallation des Kunden auf einem beim Kunden bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS ohne Durchwahl/Zählübertragung) der Telekom Austria ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung von Telekom Austria;	43,52
A.1.1.4.	Herstellungsentgelt für die DSL Zugangsleistung bei Breitband-Installation von Telekom Austria, bei Herstellung auf einem bereits beim Kunden bestehenden ISDN Basisanschluss (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria; ¹⁾	140,64
A.1.1.5.	Umstellungsentgelt für die DSL Zugangsleistung , bei bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS) der Telekom Austria mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von Telekom Austria; .	39,90
A.1.1.6.	Umstellungsentgelt für die DSL Zugangsleistung , bei bereits bestehenden ISDN Basisanschluss der Telekom Austria mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung von Telekom Austria;	140,64

1) Herstellungsentgelte laut Standardinstallation (unter sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst-Fernsprechanschluss) darüber hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand verrechnet (siehe Liste für Sonstige Dienstleistungen).

A.1.2. Monatliche Entgelte DSL Zugangsservice

Das monatliche Entgelt für das DSL Zugangsservice wird vom jeweiligen Internet Service Provider (ISP) dem Kunden verrechnet. Kundenanfragen und Einwendungen bezüglich der Verrechnung sind an den jeweiligen ISP zu richten.

A.1.3. Einmaliges Entgelt bei Änderung des Providers (Providerwechsel)

Wechselt der Kunde unter Beibehaltung des bestehenden DSL Zugangsservice von Telekom Austria den ISP, so verrechnet Telekom Austria dem Kunden für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

A.1.3. Providerwechsel	in EUR inkl. USt.
Umstellung auf einen anderen ISP; einmalig	34,87

A.1.4. Einmaliges Entgelt bei einem DSL Modemwechsel

A.1.4. DSL Modemwechsel	in EUR inkl. USt.
Entgelt für einen auf Kundenwunsch durchgeführten DSL Modemwechsel; einmalig	131,00

Leistungsbeschreibung (LB) für aonPur der Telekom Austria AG (LB aonPur)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. Dezember 2005.

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten aonPur nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für aon-Produkte, sowie nach den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Für die DSL Zugangsleistung gelten die AGB Online-DSL samt dazugehöriger Leistungsbeschreibung (LB) und Entgeltbestimmungen (EB).

Allgemeines

Die Leistungen sind nur entsprechend den Netzgegebenheiten und -ausbaumöglichkeiten der Telekom Austria verfügbar.

Sofern in dieser Leistungsbeschreibung von einer Breitband-Installation von Telekom Austria gesprochen wird, so gilt der Account und/oder ein optionales Zusatzpaket als funktionstüchtig hergestellt, sobald anlässlich der Installation beim Kunden vor Ort der Einstieg auf eine Test WebSite mittels eines Testaccounts gelingt. Eine Konfiguration des Internet-Accounts am Endgerät (PC/Laptop) des Kunden ist kostenpflichtig (PC-Konfiguration; Verrechnung nach Aufwand) und nicht Bestandteil der Breitband-Installation.

Hinweise: Da dem Kunden in seine standardisierte Mailbox (aon.kundennummer@aon.at), vonseiten der Telekom Austria u.a. rechtlich bedeutsame Erklärungen oder sonstige Informationen übermittelt werden können (siehe Punkt 21 (3) AGB aon), ist es daher im eigenen Interesse des Kunden gelegen, diese Mailbox einzurichten und auch entsprechend abzufragen.

Sofern in der gegenständlichen Leistungsbeschreibung von einem Datentransfer gesprochen wird, so ist darunter sowohl der „Download“ als auch der „Upload“ zu verstehen. Als Download wird grundsätzlich die Datenübertragung bei einer Internetverbindung von einem Server/PC auf das lokale Endgerät (PC oder Laptop) des Kunden verstanden, unabhängig davon ob die Daten auf dem Endgerät des Kunden abgespeichert werden, oder nicht. Diese Datenübertragung beinhaltet auch jene Daten, die der Server an das Endgerät des Kunden zwecks Aufrechterhaltung der Internetverbindung sendet (Protokolldaten). Unter Upload fallen grundsätzlich jene Daten und Dateien, die der Kunde bei einer Internetverbindung an den Server bzw. Host, wie z.B. Versand von E-Mails (inklusive Anhänge) oder beim Erstellen bzw. Bearbeiten von Homepages, sendet. Für die Berechnung und Verrechnung des Datentransfers wird bei aonPur der Down- und Upload herangezogen.

I. aonPur

aonPur beinhaltet den zeitlich unlimitierten, auf dem nachfolgend beschriebenen Fair Use Prinzip basierenden Zugang (Internet ADSL Account) mittels dynamischer IP Adressierung zum weltweiten Internet, inkl. 5 Mailboxen mit 25 Alias Adressen (Mailspace pro Mailbox 20 MB) und der Möglichkeit, eine Personal Homepage im Membersbereich (max. 20 MB Webspace) einzurichten.

Für den Zugang zum weltweiten Internet steht eine maximale Datenübertragungskapazität von bis zu 1280 Kbit/s downstream und von bis zu 256¹ Kbit/s upstream auf der Anschlussleitung zur Verfügung.

Fair Use Prinzip: Um Gerechtigkeit bei der Aufteilung der Ressourcen unter den Kunden sicherzustellen, geht die Telekom Austria bei aonPur von einem Datentransfer von 15 Gigabyte/Kalendermonat aus. Bei Erreichen dieses definierten Grenzwertes wird der Kunde per E-Mail an seine standardisiert eingerichtete E-Mail Adresse (aon.kundenummer@aon.at) aufgefordert, seinen Datentransfer zu mäßigen. Sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht entsprechend nachkommen, behält sich die Telekom Austria das Recht vor, den Account des Kunden ohne weitere Ankündigung für den restlichen Kalendermonat zu sperren und erst ab dem ersten Tag des Folgemonats wieder freizuschalten.

Der auf dem Fair Use Prinzip basierende, im monatlichen Provider-Grundentgelt inkludierte Datentransfer versteht sich jeweils pro Kalendermonat. Ein nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gegebenenfalls unverbraucher Datentransfer verfällt automatisch und kann weder auf das Folgemonat noch auf Dritte übertragen werden.

Die Anschaltung eines kundenseitig betriebenen Servers (wie zum Beispiel Web-, Mail-, oder Proxyserver etc.) ist nicht zulässig. Session Time Outs erfolgen grundsätzlich alle 8 Stunden.

Auf einer entbündelten Teilnehmeranschlussleitung ist eine Herstellung von aonPur nicht möglich.

Eine Inanspruchnahme von Sprachtelefonieleistungen (mittels POTS/ISDN) und eine Dial-In Einwahl über die für aonPur genutzte Anschlussleitung sind nicht möglich.

1.1 Herstellung von aonPur

Eine Herstellung von aonPur ist wahlweise je nach Voraussetzungen wie folgt möglich:

- **Neuherstellung** einer eigenen Anschlussleitung für aonPur mit Breitband-Installation von Telekom Austria.
- **Herstellung** von aonPur auf einer beim Kunden bereits bestehenden Telefonanschlussleitung (ohne bereits bestehende ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria. Dabei kann zwischen Herstellung mit Breitband-Installation von Telekom Austria oder Selbstinstallation gewählt werden. Bei einem bereits bestehenden ISDN-Basisanschluss oder einem bereits bestehenden herkömmlichen Telefonanschluss (POTS mit Durchwahl/Zählübertragung) ist keine Selbstinstallation möglich.

¹ sofern aus technisch/betrieblichen Gründen erforderlich, kann der upstream auch lediglich max. bis zu 128 Kbit/s betragen.
Telekom Austria AG • Lassallestrasse 9 • 1020 Wien
Firmensitz Wien • Firmenbuch-Nr. 144477t • DVR: 0962635 • UID: ATU 40198200 • Handelsgericht Wien • www.telekom.at

- **Umstellung** einer bereits beim Kunden bestehenden Telefonanschlussleitung mit bereits bestehender ADSL Zugangsleistung der Telekom Austria auf aonPur.

Wichtige Hinweise: Bei Realisierung von aonPur auf einer beim Kunden bereits bestehenden Telefonanschlussleitung (mit oder ohne ADSL Zugangsleistung) der Telekom Austria gelten mit dem Zeitpunkt der Herstellung oder Umstellung bestehende Verträge des Kunden mit der Telekom Austria betreffend der gegenständlichen Telefonanschlussleitung und damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Leistungen (wie Sprachtelefonie und -tarifoptionen (z.B. TikTak Privat, Standardtarif), Internetdienste (z.B. aonSpeed, Business Internet Access Produkte) und ADSL Zugangsleistung) als einvernehmlich beendet, wobei es - je nach vereinbarten Vertragsbedingungen - bei Vorhandensein einer Vertragsbindung (z.B. Mindestvertragsdauer) zu etwaigen Verrechnungen von Restentgelten (unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen) kommen kann.

II. Zusatzpakete für aonPur

1. Wireless Paket

Für aonPur kann gegen zusätzliches Entgelt (gemäß den Entgeltbestimmungen aonPur) pro Account 1 Wireless Paket bestellt werden.

Die Installation des Wireless Pakets kann wahlweise durch die Breitband-Installation von Telekom Austria oder durch Selbstinstallation des Kunden erfolgen.

Das Wireless Paket inkludiert jeweils eine „PCMCIA – Karte“ oder einen „USB – Adapter“, welche für die Dauer des Vertragsverhältnisses beim Kunden bereitgestellt werden.

Das Funk-LAN (=Lokal Area Network) ist ein lokales Netz, welches ohne Kabelverbindung zwischen Modem und Endgerät arbeitet. Die Funkreichweite, die Übertragungsgeschwindigkeit bzw. die Datenübertragungskapazität zwischen Modem und Endgerät ist von der Entfernung, von der Standortwahl, von den baulichen Gegebenheiten, von anderen Störfaktoren (z.B. Funkschatten) und sonstigen Umständen bzw. Einflüssen abhängig. Feldtests mit dem "Wireless" Equipment ergaben Reichweiten von bis zu 30 Metern; aufgrund der starken Umfeldabhängigkeit bei Funkübertragungen kann allerdings kein Richtwert angegeben werden.

Etwaige Funktionsstörungen (z.B. Funkaussetzer) sind bei der Anbindung über ein Funk-LAN demnach nicht vermeidbar. Die für einen bestimmten Standort verfügbare Signalstärke kann jedoch am Endgerät (bei Installation der mitgelieferten Software) abgelesen werden.

Hinweis: Aufgrund der nicht vermeidbaren Funkaussetzer (Verbindungsabbrüchen) können vermehrte Kosten insbesondere beim Abruf bzw. bei der Abfrage entgeltpflichtiger WebSites oder Internetdienste entstehen.

Die Funk-LAN Anbindung ist durch ein eigenes Modem-Passwort entsprechend den üblichen technischen Standards vor Zugriffen Dritter geschützt. Das Modem-Passwort kann im Funk-LAN Profil gespeichert werden, sodass bei einem neuerlichen Einstieg keine weitere Eingabe des Modem-Passworts erforderlich ist.

Hinweis: Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen, die über Funk-LAN übertragen werden, kann - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Telekom Austria - keine Haftung oder Gewähr übernommen werden.

Folgende Konfigurationsmöglichkeiten des Wireless Pakets stehen zur Auswahl:

1.1 SingleUser-Konfiguration

Die SingleUser-Konfiguration ermöglicht den Internetzugang über einen PC/Laptop über eine Funk-LAN Anbindung.

1.2 MultiUser-Konfiguration

Die MultiUser Konfiguration ermöglicht den gleichzeitigen Internetzugang über mehrere PC's/Laptops über eine Funk-LAN Anbindung. Dabei teilen sich alle gleichzeitigen Nutzer die maximale Datenübertragungskapazität auf der Teilnehmeranschlussleitung auf. Der von allen Nutzern (gleiche Zugangsdaten) anfallende Datentransfer wird dem aonPur Account zugerechnet bzw. über diesen abgerechnet.

Die Einstellung hinsichtlich der gewünschten Konfiguration (SingleUser oder MultiUser) bzw. ein Wechsel der Konfiguration kann mit der aonPur Installations-CD vorgenommen werden. Ein Konfigurationswechsel ist ebenfalls mittels dem Wireless-Konfigurationstool im Kundenbereich unter www.aon.at möglich.

Das Wireless Paket kann zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

2. „aonVirenchecker“ Paket

Für aonPur kann gegen zusätzliches Entgelt (gemäß den Entgeltbestimmungen aonPur) pro Account 1 „aonVirenchecker“ Paket bestellt werden. Das „aonVirenchecker“ Paket beinhaltet

- a. einen lokalen Virenschutz** (IKARUS Anti-Viren-Software) in Form einer Software auf CD-Rom für die Installation auf einem Endgerät (PC oder Laptop) des Kunden und
- b. ein Virenschutz Online Tool** für die in die Mailbox(en) des Kunden eingehenden E-Mails.

ad a: Die IKARUS Anti-Viren-Software wird dem Kunden in Form einer CD-Rom zugesandt und ist vom Kunden auf seinem Endgerät zu installieren.

Folgende Systemvoraussetzungen sind dabei kundenseitig erforderlich:

- Betriebssystem: Win 98/ME/NT/2000/XP
- Prozessor: Pentium 60 MHz (Pentium II bei Win 2000/XP)
- Arbeitsspeicher: 64 MB
- Freier Festplattenspeicher: 40 MB

Bei ordnungsgemäß installierter und aktivierter IKARUS Anti-Viren-Software werden insbesondere bei jedem Download bzw. beim Surfen im Internet die Dateien, die auf der PC - Festplatte des Kunden gespeichert bzw. geöffnet werden, auf einen eventuellen Virenbefall bekannter Viren durchsucht. Ebenso werden bei Einlegen von Datenträgern (Disketten, CD - ROMs etc.) in das Endgerät die Daten auf Virenbefall bekannter Viren überprüft und wird - je nach Systemeinstellung des Kunden - der entsprechende Vorgang gestartet. Vom Vorhandensein eines Updates der IKARUS Anti-Viren-Software wird der Kunde bei Einstieg in das Internet informiert und ihm die Möglichkeit eines Downloads der Updateversion geboten. Es obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden Updateversionen downzuloaden, zu installieren und die Anti - Viren - Software zu aktivieren.

ad b: Bei aktiviertem Virenschutz Online Tool werden die E-Mails, die dem Kunden in seine standardmäßig - entsprechend seinem aon-Account - enthaltene(n) Mailbox(en) (@aon.at) auf dem Mailserver der Telekom Austria geschickt werden, auf Virenbefall bekannter Viren gescannt. Das Virenschutz Online Tool ermöglicht dem Kunden über ein Webinterface (im Kundenbereich unter www.aon.at erreichbar) eine individuelle Konfiguration seiner Virenschutzeinstellungen vorzunehmen und festzulegen, wie mit einem vireninfiltrierten E-Mail verfahren werden soll. So können vireninfiltrierte E-Mails je nach vom Kunden eingestellter Konfiguration gelöscht, die entsprechenden Datenpakete unter "Quarantäne" oder unter Beifügung einer Warnung abgespeichert werden. Eine getrennte unterschiedliche Konfiguration einzelner Mailboxen ist nicht möglich. Je nach Einstellung erhält der Kunde eine Mitteilung über jeden erkannten Virus. Weiters hat der Kunde auch die Möglichkeit über das Virenschutz Online Tool, Statistiken über Virenvorfälle über bestimmte Zeiträume abzurufen. Vorhandene Updateversionen werden von der Telekom Austria automatisch implementiert.

Die zur Erbringung der Leistung des „aonVirenchecker“ Pakets erforderliche Software wird dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassen.

Der Kunde erwirbt eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen und nur auf einem Endgerät (PC oder Laptop) verwenden. Die Telekom Austria ist bei Verletzung dieser Bestimmungen für alle ihr daraus erwachsenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind vom Kunden einzuhalten.

Eine Beschädigung oder Vernichtung von Datenbeständen des Kunden kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Die Telekom Austria leistet - außer bei Mängeln im Sinne des Gewährleistungsrechtes - keine Gewähr und haftet - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die durch das Eindringen von Viren, virenartiger Programme oder Programmteilen, Hacking oder dergleichen entstehen, sowie für Beschädigungen, Manipulation oder Vernichtung von Datenbeständen, die durch die vom Kunden getroffenen Einstellungen auftreten können. Weiteres übernimmt die Telekom Austria - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - keine Haftung noch leistet sie - außer bei Mängeln im Sinne des Gewährleistungsrechtes - Gewähr dafür, dass diese Programme in der Lage sind, sämtliche Viren zu entdecken, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt.

Ausgeschlossen sind weiters solche Mängel, die aus nicht von Telekom Austria bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso kann keine Haftung und keine Gewährleistung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass die IKARUS Anti-Viren-Software bzw. das Virenschutz Online Tool umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernommen werden.

Die Telekom Austria leistet nur Gewähr dafür, dass das Programm im Sinne der Dokumentation nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar ist, ohne allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen.

Das „aonVirenchecker“ Paket kann zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – ist der Kunde verpflichtet, die CD-Rom der IKARUS Anti-Viren-Software samt allen Kopien und weiteren Unterlagen der Software zu vernichten und die Software nicht mehr zu nutzen. Eine weitere Nutzung des „aonVirenchecker“ Pakets stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Wichtige Hinweise: Die zur Verfügung gestellte IKARUS Anti-Viren-Software und das Virenschutz Online Tool entsprechen dem verfügbaren Stand der Technik bei der Bekämpfung von Computerviren. Dennoch kann, insbesondere aufgrund der ständigen Neu- und Weiterentwicklung von Softwareviren deren Mutationen oder die Entwicklung neuer, virenähnlicher Programme, eine vollständige Virenfreiheit bzw. ein vollständiger und absoluter Schutz (100%) vor Virenbefall nicht garantiert werden.

3. „aonSpamfilter“ Paket

Für aonPur kann gegen zusätzliches Entgelt (gemäß den Entgeltbestimmungen aonPur) pro Account 1 „aonSpamfilter“ Paket bestellt werden. Das Zusatzpaket „aonSpamfilter“ beinhaltet folgende Komponenten, die über ein Online-Tool (Webinterface im Kundenbereich unter www.aon.at erreichbar) selbständig vom Kunden für seine im aon Account enthaltene(n) Mailbox(en) konfiguriert werden können:

- **Keyword – Filtering:** zur gezielten Erkennung von Schlüsselwörtern im Betreff bzw. E-Mail Text;
- **E-Mail Sperre:** zum gezielten Blocken von diversen Adressgruppen (z.B. @xxxx.com) oder einzelner E-Mail-Absender. Dabei kann jede einzelne E-Mail Adresse bzw. Adressengruppe mit der Aktion „Immer als Spam-Mail“ oder „Nie als Spam-Mail“ bewertet werden.
- **E-Mail Analyse:** Eingehende Mails werden in der ersten Stufe auf deren RFC Konformität überprüft. In der zweiten Stufe wird das Mail einer Body-Analyse unterzogen. Das bedeutet, dass der E-Mail-Text auf verschiedenste Merkmale untersucht wird. (z.B. wird ein "Remove-link" angeboten, oder befinden sich spezifische Phrasen ("make more money", etc..) im E-Mail). In der dritten Stufe wird das sendende Mailrelay überprüft, ob es in einer vom Kunden definierten Blacklist (Sperrliste) aufscheint.

Bei aktiviertem aonSpamfilter werden alle E-Mails (ausgenommen Anhänge), die dem Kunden in seine standardmäßig - entsprechend seinem aon-Account - enthaltene(n) Mailbox(en) (aon.kundenummer@aon.at) auf den Mailserver der Telekom Austria geschickt werden, vor Abruf vom Mailserver durch den Kunden anhand der von ihm festgelegten Parameter gefiltert.

Die als Spam und/oder unerwünscht identifizierten E-Mails werden dem Kunden in einem **Unterverzeichnis** (Spam-Ordner) seiner Standard-Mailbox (aon.kundenummer@aon.at) zugestellt, dem für die Mailbox(en) zur Verfügung gestellten accountabhängigen Mailspace zugerechnet und sind über aonWebmail für den Kunden aufrufbar. Der Kunde hat dabei die Möglichkeit, E-Mails die sich in seinem Spam-Ordner befinden einzeln zu löschen, den Spam- Ordner gesamt zu leeren, oder E-Mails aus dem Spam-Ordner in seine INBOX zu verschieben, um diese E-Mails in herkömmlicher Weise (mittels Outlook, Netscape...) vom Mailserver der Telekom Austria abzurufen.

Hinweis: Die im Spam-Ordner enthaltenen E-Mails werden bei einem Abruf der E-Mails (mittels Outlook, Netscape...) vom Mailserver der Telekom Austria nicht automatisch mit heruntergeladen.

Eine getrennte, unterschiedliche Konfiguration einzelner Mailboxen, sowie ein Blocken (Löschen) von Telekom Austria versendeten E-Mails (z.B. rechtliche bzw. sonstige Informationen) ist nicht möglich.

Vorhandene Updateversionen für den „aonSpamfilter“ werden von der Telekom Austria automatisch implementiert.

Das „aonSpamfilter“ Paket kann zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden.

Wichtige Hinweise: Mit der Inanspruchnahme von „aonSpamfilter“ erklärt sich der Kunde ausdrücklich einverstanden, dass die in seine Mailbox(en) (@aon.at) eingehenden E-Mails, anhand der vom Kunden festgelegten bzw. festzulegenden Einstellungen überprüft und gefiltert werden. Die Konfiguration des „aonSpamfilter“ liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Für den Verlust oder die Vernichtung von E-Mails, die durch die vom Kunden getroffenen Einstellungen auftreten können, übernimmt die Telekom Austria keine Haftung. Weiters kann ein vollständiger und absoluter Schutz (100%) vor dem Erhalt von Spam- (Werbe-), oder vom Kunden als unerwünscht definierten E-Mails nicht garantiert werden.

III. Modemwechsel

Gegen Entrichtung eines einmaligen Entgelts (gemäß den Entgeltbestimmungen aonPur) ist auf Kundenwunsch ein Modemwechsel eines Ethernet Modems gegen ein USB Modem bzw. umgekehrt möglich. Der Modemwechsel wird von seiten der Telekom Austria beim Kunden vor Ort durchgeführt. Eine Selbstinstallation, sowie ein Wechsel einer „PCMCIA-Karte“ auf einen „USB-Adapter“ bzw. umgekehrt ist bei dem Wireless-Zusatzpaket nicht möglich.